Zeitschrift: Technische Mitteilungen / Schweizerische Post-, Telefon- und

Telegrafenbetriebe = Bulletin technique / Entreprise des postes, téléphones et télégraphes suisses = Bollettino tecnico / Azienda delle

poste, dei telefoni e dei telegrafi svizzeri

Herausgeber: Schweizerische Post-, Telefon- und Telegrafenbetriebe

Band: 26 (1948)

Heft: 3

Artikel: Aus dem Bundesgericht : ein grundsätzlicher Entscheid über Art. 20,

Abs. 2, des TVG betreffend die Bewilligungspflicht

Autor: [s. n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-874031

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Fragesteller wollte namentlich wissen, unter welchen Umständen und unter welcher Aufsicht die schweizerische Verrechnungsstelle die Ueberwachung von Telephongesprächen verlangen könne und ob der Bundesrat den bedauerlichen Zustand weiter beizubehalten gedenke. In seiner Antwort vom 19. Dezember 1947 machte der Bundesrat darauf aufmerksam, dass der schweizerischen Verrechnungsstelle, ausser der Ueberwachung des Zahlungsverkehrs zwischen der Schweiz und verschiedenen ausländischen Staaten, auch die Ermittlung und die Sperre von sogenanntem Raubgut übertragen sei. Als gesetzliche Grundlage für die Ueberwachung des Post-, Telegraphen- und Telephonverkehrs zugunsten der schweizerischen Verrechnungsstelle führte der Bundesrat eine in der amtlichen Gesetzessammlung nicht publizierte Verfügung vom 7. August 1945, sowie den Bundesratsbeschluss vom 13. Dezember 1946 an, durch welchen die Vollziehungsverordnung I zum Telegraphen- und Telephonverkehrsgesetz, sowie die Postordnung ergänzt und die Verrechnungsstelle ausdrücklich als zuständige Justiz- und Polizeibehörde bezeichnet worden ist, welche Auskünfte über Post-, Telephon- und Telegraphenverkehr bestimmter Personen zur Durchführung einer Strafuntersuchung oder zur Verhinderung eines Verbrechens oder Vergehens verlangen könne. Seit einem Jahre habe die Verrechnungsstelle von dem ihr durch diesen Bundesratsbeschluss eingeräumten Rechte nicht mehr Gebrauch gemacht, weshalb dieser Bundesratsbeschluss, soweit er die Verrechnungsstelle betreffe, wieder aufgehoben werden könne. Die Verrechnungsstelle soll sich, sofern sie künftig die Ueberwachung von Telephongesprächen verlangen will, an die zuständigen Justiz- und Polizeibehörden wenden. Durch den Bundesratsbeschluss vom 6. Februar 1948 (A.S. Bd. 64, S. 63) ist die Vollziehungsverordnung I bereits im Sinn dieser Ausführungen abgeändert worden.

Dans sa réponse, le Conseil fédéral fit remarquer le 19 décembre 1947 que l'office de compensation était chargé non seulement de surveiller le trafic des paiements entre la Suisse et les autres Etats, mais aussi de découvrir et de bloquer les avoirs provenant de biens volés. La base légale de la surveillance du trafic postal, télégraphique et téléphonique en faveur de l'office suisse de compensation est constituée par une ordonnance du Conseil fédéral, du 7 août 1945, non publiée dans le Recueil des lois fédérales, et par l'arrêté du Conseil fédéral du 13 décembre 1946, qui complète l'ordonnance d'exécution I de la loi réglant la correspondance télégraphique et téléphonique ainsi que le règlement des postes, et désigne expressément l'office suisse de compensation comme autorité de justice ou de police compétente pour demander des renseignements sur les relations postales, télégraphiques ou téléphoniques de certaines personnes, lorsqu'une instruction pénale est ouverte ou lorsqu'il s'agit d'empêcher la perpétration d'un crime ou d'un délit. Depuis une année, l'office de compensation n'a plus fait usage des droits qui lui sont conférés; on a donc pu abroger l'arrêté susmentionné en ce qui a trait à cet office. Lorsque l'office de compensation estime nécessaire la surveillance des conversations téléphoniques échangées par certaines personnes, il doit s'adresser aux autorités de justice ou de police compétentes. En date du 6 février 1948, le Conseil fédéral a rendu un arrêté (Recueil officiel, tome 64, page 58) modifiant l'ordonnance d'exécution I dans le sens des explications ci-dessus.

Aus dem Bundesgericht

Ein grundsätzlicher Entscheid über Art. 20, Abs. 2, des TVG betreffend die Bewilligungspflicht

351.818

Das Telegraphen- und Telephonverkehrsgesetz (TVG) enthält in Art. 20, Abs. 2, die Vorschrift, dass der Teilnehmer ohne Zustimmung der Telegraphenverwaltung keine andern Leitungen oder Apparate mit denen der Verwaltung verbinden dürfe.

Diese, auf den ersten Blick klare Bestimmung, bietet bei ihrer Anwendung in der Praxis gewisse Schwierigkeiten. Es stellt sich nämlich sofort die Frage, unter welchen Voraussetzungen die Verwaltung verbieten dürfe, dass Zusatzeinrichtungen an ihr Netz angeschlossen werden. Um dies zu entscheiden, müssen vorerst einige andere Fragen beantwortet werden, wie zum Beispiel: Was ist unter «andern Apparaten» zu verstehen? Was bedeutet der Ausdruck «verbinden»? Genügt zur Abweisung eines Gesuches, dass die Bedienung des Telephons er-

schwert wird, oder muss die telephonische Lautübertragung beeinflusst sein?

Nach der Praxis der TT-Abteilung mussten stets bestimmte Erfordernisse technischer Natur erfüllt sein, bevor die Bewilligung erteilt wurde. Es fragte sich bloss, ob diese Richtlinien auch einer rechtlichen Auslegung des Art. 20, Abs. 2, des TVG standzuhalten vermochten.

Kürzlich hatte sich die Verwaltung mit folgendem Fall zu befassen: Ein Kaufmann in Zürich hatte einen Mikrotelephon-Halter konstruiert. Dieser bestand aus einem Bügel, der an der Hörermuschel durch eine Feder befestigt und beim Telephonieren über den Kopf gestülpt wurde. Er sollte ermöglichen, dass beide Hände des Telephonierenden frei bleiben.

Die Verwaltung wies das Gesuch des Kaufmannes

ab, weil die Handhabung des Halters sehr umständlich sei. Ferner müsste man Reklamationen wegen schlechter Verständigung gewärtigen. Schliesslich passe der Halter nicht mehr zu einem neuen Mikrotelephon, das im Laufe dieses Jahres abgegeben

Der Kaufmann gelangte mit einer Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht. Der oberste Gerichtshof, dessen Ausführungen in künftigen Fällen wegleitend sein werden, erklärte in seinem Entscheid vom 10. Oktober 1947 u. a. folgendes:

Nach Art. 20, Abs. 2, TVG darf der Teilnehmer ohne Zustimmung der PTT keine andern Leitungen oder Apparate mit denen der Verwaltung verbinden. Der Beschwerdeführer bestreitet die Bewilligungspflicht für seinen Halter, weil dieser kein «Apparat» und sein Aufstülpen auf die Hörmuschel kein «Verbinden» in diesem Sinne sei. Art. 20, Abs. 2, TVG verwendet jedoch diese Worte nicht in einem besondern Sinne, der eine solche Abgrenzung gestatten würde. Namentlich beschränkt die Vorschrift den Begriff «Apparate» nicht auf eigentliche Sprech- und Hörapparate, noch lässt sich aus ihr entnehmen, dass das «Verbinden» eine Veränderung der Apparate der Verwaltung zur Folge haben müsse, wie der Beschwerdeführer behauptet. Man kann sich freilich fragen, ob mit den Apparaten nur solche gemeint seien, die selbst der elektrischen Lautübertragung dienen; die Wendung «Leitungen und Apparate» scheint darauf hinzudeuten, und der Randtitel «Zusatzeinrichtungen» spricht nicht dagegen, zumal unter solchen vor allem Zweigstationen und -leitungen verstanden sind (§§ 24 ff. der Telephonordnung vom 17. Dezember 1923). Allein die Antwort muss aus dem Zweck der Bestimmung hergeleitet werden. Diese will verhindern, dass der Telephonverkehr, für den die Verwaltung die Einrichtung, wenigstens zum grössten Teil, zur Verfügung stellt und die Verantwortung trägt, durch vom Abonnenten angebrachte zusätzliche Einrichtungen beeinträchtigt werde. Dabei braucht es sich nicht um Vorrichtungen zu handeln, die selbst der elektrischen Lautübertragung dienen; auch andere Apparate, die irgendwie, sei es auch nur mechanisch, mit denjenigen der Verwaltung verbunden werden, können deren Benützung und damit das reibungslose Funktionieren des Telephonverkehrs erschweren. Die Worte «Apparat» und «verbinden» in Art. 20, Abs. 2, TVG sind daher weit auszulegen: die Zustimmung der Verwaltung ist erforderlich für irgendwelche Apparate, die irgendwie mit den ihrigen verbunden werden.

Dass in diesem Sinne der Halter des Beschwerdeführers einen Apparat und sein Aufstülpen auf die Hörmuschel, an der er durch Federwirkung festgehalten wird, ein Verbinden darstellt, braucht nicht weiter ausgeführt zu werden. Die PTT hat deshalb mit Recht das Anbringen des Halters für bewilligungspflichtig erklärt.

Art. 20, Abs. 2, TVG sagt nichts darüber, ob die

Verwaltung ihre Zustimmung nach Belieben oder nur aus bestimmten Gründen versagen darf. Die Annahme liegt nahe, dass die Bewilligung, jedenfalls für Einrichtungen, die nicht unter das Regal fallen, dann erteilt werden muss, wenn nach Sinn und Zweck der Bestimmung nichts gegen die Verbindung einzuwenden ist, das heisst, wenn daraus keine Beeinträchtigung des Telephonbetriebes droht. Die Frage kann hier offenbleiben, da die Verweigerung der Zustimmung auf alle Fälle sachlich begründet ist.

Freilich sind die von der PTT-Verwaltung angeführten Gründe zum Teil nicht stichhaltig. So hat sich die Behauptung, ähnliche Gesuche seien stets abgewiesen worden, als unrichtig herausgestellt. Ferner kann es nicht darauf ankommen, ob bei den Abonnenten ein Bedürfnis nach Hörerhaltern bestehe und ob der Vertrieb für den Beschwerdeführer aussichtsreich sei. Auch der Umstand, dass die Verwaltung ein neues Mikrotelephon, bei dem der Halter des Beschwerdeführers nicht mehr verwendbar sein wird, einzuführen beabsichtigt, berechtigt sie nicht dazu, ihre Zustimmung zu dessen Verbindung mit den bisher installierten Telephonapparaten zu versagen. (Wohl aber hat sie mit Recht den Beschwerdeführer auf jenes Vorhaben hingewiesen und es ist auch nur loyal gegenüber den Abonnenten, wenn sie diese darauf aufmerksam macht.) Offensichtlich unrichtig ist sodann die Feststellung, das Anbringen und Wegnehmen des Halters sei sehr umständlich; denn es erfordert einen einzigen einfachen Handgriff, während beispielsweise die Handhabung des zugelassenen Modells Kihm viel komplizierter ist.

Dagegen trifft zu, was die Verwaltung über das Einstellen des Halters des Beschwerdeführers in die richtige Lage und die hieraus zu erwartende Störung des Telephonbetriebes ausführt, namentlich bei ungenügendem Befolgen der Gebrauchsanweisung und unrichtiger Benützung. Die einwandfreie Lautwirkung des Telephons ist bedingt durch die richtige Stellung des Mikrophons zum Munde des Sprechenden; diese hängt bei Verwendung des streitigen Halters davon ab, in welchem Winkel er am Hörer angebracht und wie er am Kopfe des Telephonierenden aufgehängt wird. Das Aufhängen ist ziemlich unbequem — etwa im Vergleich zum Modell Kihm, das auf Nacken, Schulter und Brust gestützt wird. Wenn auch der einmal gewählte Winkel zwischen dem Bügel und dem Hörer sich nicht ohne weiteres verändert, so kommt doch dieser beim Aufstülpen über den Kopf nicht immer gleich zu liegen. Er kann sich auch noch während des Sprechens verschieben. Unter diesen Umständen wird das Mikrophon nicht stets richtig vor dem Munde stehen. Darunter leidet die Verständigung zwischen den Telephonierenden. Die weitere Befürchtung der PTT, dass infolgedessen der Störungsdienst unnötig beansprucht werde, ist nur von untergeordneter Bedeutung; immerhin ist es Erfahrungstatsache, dass der Telephonierende, der schlecht verstanden wird, die Ursache gerne am Apparat sucht, ohne sich vorerst zu vergewissern, ob er ihn auch zweckmässig handhabe. Entscheidend ist die Beeinträchtigung der Verständigung und damit des reibungslosen Telephonverkehrs, für den die Verwaltung zu sorgen hat. Dass beim Gebrauch des Halters des Beschwerdeführers mit dieser Gefahr zu rechnen ist, genügt, um die Verweigerung der Zustimmung zu rechtfertigen.

Der Beschwerdeführer sieht darin, dass die Verwaltung andere Modelle zugelassen habe, einen Verstoss gegen Art. 4 BV. Von rechtsungleicher Behandlung könnte aber nur die Rede sein, wenn diese Konstruktionen die gleichen Nachteile für den Telephon-

verkehr wie die seinige mit sich brächten. Das hat er nicht dargetan; er führt ein einziges Beispiel an, das Modell Kihm, und begnügt sich mit der allgemeinen Behauptung, alle Halter seien notwendig ähnlich konstruiert. Das trifft jedoch nicht zu; gerade das Modell Kihm wird nicht am Kopfe des Sprechenden aufgehängt, sondern liegt fest und ruhig auf und braucht deshalb die Lautwirkung nicht zu gefährden. Selbst wenn übrigens gewisse Modelle richtigerweise nicht hätten zugelassen werden sollen, so könnte hieraus nicht abgeleitet werden, dass eine andere, mit dem gleichen Mangel behaftete Ausführung ebenfalls zugelassen werden müsse.

Verschiedenes - Divers - Notizie varie

Eine schöne Anerkennung für die Telephonverwaltung

Ein prominenter, in der Schweiz tätiger britischer Journalist schickt uns folgendes Schreiben:

"Darf ich durch Ihr Blatt einem Bundesbetrieb öffentlich meinen Dank für eine ganz ausgezeichnete Leistung aussprechen? Ich meine die PTT, genauer gesagt, die Telephondirektion Bern.

Als Korrespondent eines grossen britischen Zeitungskonzerns erhielt ich am Pfingstsamstag mittags telegraphisch den Auftrag, über das Fussballspiel Schweiz-Schottland nicht bloss, wie vorgesehen, einen Nachbericht zu schreiben, sondern für unsere Abendblätter schon während des Spieles telephonische Reportagen nach London zu machen.

Ich musste feststellen, dass alle Telephonanschlüsse im Stadion Wankdorf bereits von anderen Presseleuten gemietet waren. So rief ich Samstag nachmittag — zu einer Zeit also, wo ganz richtigerweise die Pfingstfreizeit bereits begonnen hatte — die Aufsicht mit der Bitte um Unterstützung an. Bald wurde ich mit einem Herrn Brunner verbunden, der, weit davon entfernt, unwillig zu sein, mir die Hilfe der PTT versprach, wenn er auch auf die Schwierigkeiten hinwies, zu Pfingsten einen neuen Telephonanschluss ins Stadion zu legen. Am gleichen Abend, 9 Uhr, verständigte er mich, die Telephondirektion werde ihr Möglichstes versuchen, und, da ich über Sonntag von Bern abwesend war, rief er mich Montag 8 Uhr früh an, es sei alles in Ordnung, ein Beamter und zwei Mechaniker seien daran, die Verbindung herzustellen. Als ich nachmittags ins Stadion kam, stand ein Apparat vor meinem Pressesitz, das Fernamt war bereits verständigt, und meine Verbindung mit London auf die Minute genau her-

Ich glaube ohne Uebertreibung feststellen zu können: In keinem anderen Lande Europas könnte diese Leistung mit so viel Entgegenkommen und Tüchtigkeit vollbracht, geschweige übertroffen werden. Vor allem aber erzähle man den Ausländern niemals mehr etwas von der Berner "Langsamkeit"!"

"Der Bund", Nr. 231, vom 21. Mai 1948.

Terminologie de télécommunications

Une terminologie exacte a la valeur d'un horaire exact. Avec celui-ci, on part et on arrive à l'heure, avec celle-là on écrit et on parle exactement. Rien d'étonnant aussi que toutes les grandes institutions se soient penchées sur le problème de la terminologie. Les Nations Unies, elles-mêmes, ont cru qu'il était nécessaire en matière de télécommunications de définir un minimum de termes. Le rapport du Comité consultatif en matière des télécommunications des Nations Unies, qui est le supplément n° 9 des documents officiels de la deuxième session de l'assemblée générale, donne, au chapitre II, sous le titre «Éléments du problème, Définitions des termes techniques» les renseignements terminologiques suivants.

Radiodiffusion. — On entend par radiodiffusion les émissions de radio destinées au grand public.

Radiodiffusion nationale. — Emissions de radio destinées essentiellement aux auditeurs des territoires du pays où est situé le poste émetteur.

Radiodiffusion intérieure. — Radiodiffusion nationale destinée essentiellement aux auditeurs du territoire métropolitain du pays où est situé le poste émetteur (par opposition à la radiodiffusion coloniale).

Radiodiffusion internationale. — Emissions provenant d'un pays et destinées aux auditeurs d'un autre pays ou de plusieurs pays.

Radiodiffusion internationale directe. — Emissions de radiodiffusion internationale reçues directement et sans relais, par le grand public d'un ou plusieurs pays et émanant d'une station située dans un autre pays.

Radiodiffusion internationale par relais. — Emissions de radiodiffusion internationale dans lesquelles les programmes émis par un poste d'origine sont dirigés vers une station de radiodiffusion située dans un autre pays aux fins de relais.

Réseau téléphonique de radiodiffusion internationale. — Radiodiffusion internationale dont les programmes (d'information ou autres) sont transmis par fil depuis le poste d'origine jusqu'à un autre poste émetteur situé dans un autre pays.

Radiodiffusion à haute fréquence (ondes courtes). — Radiodiffusion utilisant une fréquence de 3000 à 30 000 kilocycles. (Dans cette bande, les fréquences les plus utiles pour les émissions à longue distance s'échelonnent entre 6000 et 20 000 kilocycles.)

Télégrammes à adresses multiples. — Messages transmis simultanément à plusieurs destinataires, en morse, par télétype ou en fac-similé. Les destinataires sont informés par télégramme chiffré de l'heure à laquelle aura lieu l'émission et de la fréquence qui sera utilisée et accusent réception ou demandent la répétition au moyen d'un signal acheminé par voie commerciale.

Services duplex. — Services établis entre deux points, fixes ou non, permettant de communiquer dans les deux sens.

Service de poste à poste. — Circuit établi entre deux points déterminés exigeant d'une manière générale, pour une excellente réception, l'emploi d'antennes dirigées avec précision, tant à l'émission qu'à la réception.

Fig.

Un regard dans le rapport de gestion de la Régie des Télégraphes et des Téléphones de Belgique

La Belgique se relève des ruines occasionnées par la guerre. C'est un bel exemple de discipline qu'elle montre à toutes les nations grandes et petites. Ce relèvement, nous le constatons jusque dans les données de la Régie des télégraphes et des téléphones quand on compare différents exercices. Les recettes des télégraphes passent de 31,9 millions en 1943, à 26,3 en 1944, à 64,6 en 1945, à 131,3 en 1946. De 1943 à 1946, c'est donc une augmentation de 100 millions de francs belges. Les recettes du téléphone passent dans le même ordre de 352,1 millions à 352,2, à 527,5, à 796 en 1946. C'est donc en l'espace d'une époque triennale un peu plus du double des recettes.